

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

# Straßenerhaltungsfachmann/-frau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 145/2011 28. April 2011

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Straßenerhaltungsfachkraft in der aktuellen Fassung mit 01.07.2025 abgelöst.

### Lehrberuf Straßenerhaltungsfachmann/-frau

Der Lehrberuf Straßenerhaltungsfachmann/-frau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlusszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Straßenerhaltungsfachmann oder Straßenerhaltungsfachfrau) zu bezeichnen.

### Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Straßenerhaltungsfachmann/-frau wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		Kenntnis der arbeits-medizinischen Vorschriften und Arbeitnehmerschutzbestimmungen
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Mitarbeit bei der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
5.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
6.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
7.	Kenntnis der Baustoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung von einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
8.	Lesen und Anfertigen von Zeichnungen, Skizzen und Verlegeplänen		
9.	Grundkenntnisse der Lagerung von Baustoffen	Verhüten von Schäden bei der Lagerung und Vermeiden von schädlichen Einflüssen auf die Baustoffe bei der Lagerung und Verarbeitung	
10.	Mitarbeit beim Kontrollieren von Straßen, Parkplätzen, Rad- und Gehwegen sowie Brücken auf ihren Zustand und dokumentieren auf Datenblättern oder elektronisch		Kontrollieren von Straßen, Parkplätzen, Rad- und Gehwegen sowie Brücken auf ihren Zustand sowie deren elektronische Dokumentation
11.	Ausmessen und Vermessen, Berechnen, Fluchten und Ausmessen von Höhen und Bögen		Höhenvermessen mit Maßstab und Nivelliergerät
12.	–	Sichern und Pölzen von Baugruben, Künetten und Schächten; Herstellen von Absturzsicherungen	
13.	Feststellen des Materialbedarfs sowie Herstellen von Betonmischungen		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Straßenerhaltungsfachmann/-frau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 145/2011 28. April 2011

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
14.	Kenntnis der Fundierung; Herstellen von Fundamenten, Beton- und Steinmauerwerk, Durchlässen, Drainagen und Regulierungen		–
15.	Aufbauen, Planieren und Verdichten des Untergrundes		
16.	Pflastern von Natursteinen und Kunststeinen, von Natursteinplatten und Kunststeinplatten und Randsteinen (Hochbord, Tiefbord, Schrägbord) auf Sand und in Beton		–
17.	–	Vergießen, Verfugen und Ausbessern von Oberflächen	
18.	Kenntnis der berufseinschlägigen Vorschriften des Verkehrsrechts (Beschilderung, Absperrung und Absicherung von Baustellen und Arbeitsgebieten sowie bei Unfällen)		
19.	Mitarbeit beim Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Absperrn und Absichern von Baustellen und Arbeitsgebieten sowie bei Unfällen		Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Absperrn und Absichern von Baustellen und Arbeitsgebieten sowie bei Unfällen nach behördlichen Vorgaben
20.	Mitarbeit beim Sammeln von Wetterinformationen für den Winterdienst sowie Auswerten und Einleiten der notwendigen Schritte mittels EDV, Datenblättern und nach örtlichen Gegebenheiten		Sammeln von Wetterinformationen für den Winterdienst sowie Auswerten und Einleiten der notwendigen Schritte mittels EDV, Datenblättern und nach örtlichen Gegebenheiten
21.	Kenntnis der Mischungen für den Winterdienst und Mitarbeit beim Herstellen von Mischungen für den Winterdienst	Zusammensetzen des Streugutes und der Menge des Streustoffes unter Bedacht ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte sowie Beladen von Fahrzeugen mit Streugut	
22.	Kenntnis und Mitarbeit bei winterdienstlichen Maßnahmen wie Herstellen von Schneeschutzzäunen, Aufstellen, Unterhalten und Abbauen von Schneestangen		Mitarbeit beim Einleiten und Durchführen sämtlicher winterdienstlicher Maßnahmen wie Räumen von Schnee sowie Aufbringen von Streugut mit Fahrzeugen
23.	Kenntnis des Aufbaus und der Funktion der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen, An- und Aufbaugeräte für den Sommer- und Winterdienst		–
24.	Mitarbeit beim Warten, Instandhalten und Reparieren von Fahrzeugen, An- und Aufbaugeräten sowie von Maschinen für straßendienstliche Aufgaben		Warten, Instandhalten und Reparieren von Fahrzeugen, An- und Aufbaugeräten sowie von Maschinen für straßendienstliche Aufgaben
25.	An- und Aufbauen von Geräten und Vorrichtungen nach Vorgaben für verschiedene Einsätze		–
26.	Kenntnis des Straßenverkehrs, der Unfallsituationen und Katastrophen wie Hochwasser und Sturm		Richtiges Verhalten im Straßenverkehr bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfällen und außergewöhnlichen Situationen sowie Leisten von Erster Hilfe
27.	–	Erkennen von Störungen an Geräten, Maschinen, Vorrichtungen sowie an technischen Einrichtungen an Fahrzeugen und Veranlassen der Störungsbeseitigung	
28.	Grundkenntnis der Zusammensetzung und Herstellung von Mischgut und dessen Sorten	Manuelles und maschinelles Herstellen und Verarbeiten von Mischgut, einschließlich Aufbau, Lagenverbund und Abnahme laut Richtlinien, Vorschriften und Sicherheitsdatenblättern (ÖNORM, RVS)	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Straßenerhaltungsfachmann/-frau

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 145/2011 28. April 2011

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29.	Herstellen von Künetten und einfachen Schächten sowie Herstellen von einfachen Schalungen		Auf- und Abbauen von Schalungen und Pölzungen im Erdbau
30.	Kenntnis der Bewehrungen und deren Umsetzung auf der Baustelle; Einbringen der Bewehrung und Beton sowie Verdichten und Nachbehandeln		–
31.	Kenntnis des Herstellens (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen und Abtragen) von Gerüsten aller Art	Herstellen von einfachen Gerüsten, Leitern und Absturzsicherungen unter Verwendung von Schutzausrüstungen	
32.	–	Bearbeiten und Verarbeiten von Holz und Holzprodukten von Hand und mit Maschinen	
33.	Ausführen einschlägiger Holzschutz- und Isolierarbeiten		
34.	Imprägnieren von Holz sowie Entrosten, Abbeizen, Schleifen, Abbrennen, Grundieren und Streichen von Geländern und Leiteinrichtungen		
35.	–	Grundfertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung (Metall, Holz und Kunststoff) von Hand und unter Verwendung von Maschinen unter Beachtung der Gefahren und unter Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung	
36.	Kenntnis der Bäume und Sträucher, deren Wachstums, schädlicher Einflüsse und deren Vermeidung	Kenntnis des Baumschnittes und der Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern	Durchführen des Baumschnittes
37.	Grundkenntnisse der Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften sowie der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen		
38.	Behandeln, Pflegen, Bewässern, Düngen und Lagern der handelsüblichen Pflanzen, Sträucher und Bäume	–	–
39.	Manuelles und maschinelles Bodenbearbeiten sowie Bodenverbessern und Düngen		
40.	Durchführen des Rasenbaus, Verlegen von Raseniegeln und Pflegen von Rasen		
41.	–	Grundkenntnisse des gärtnerischen Hangverbau, der Hangsicherung und des gärtnerischen Wegebaus	
42.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden, Lieferanten und Behördenvertretern unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
43.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		–
44.	Kenntnis der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen		
45.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
46.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere des Brandschutzes sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
47.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
48.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
49.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		